

GZ ABT13-198091/2020-3

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13, Natur- und allg. Umweltschutz
Stempfergasse 7
8010 Graz

per E-Mail an: naturschutz@stmk.gv.at
abteilung13@stmk.gv.at

MAG. DR. CHRISTINA HOFMANN
RECHTSANWÄLTIN

8010 GRAZ
EINSPINNERGASSE 1
T +43 316 720 780 80
F +43 316 720 780-40
OFFICE@CHFM.AT
WWW.CHFM.AT

ADV-M-CODE R608213
UID ATU65487412

FREMDGELDKONTO
VOLKSBANK STEIERMARK AG
IBAN AT68 4477 0167 0654 6000
BIC VBOEATWWGRA

KANZLEIKONTO
VOLKSBANK STEIERMARK AG
IBAN AT86 4477 0167 0638 0000
BIC VBOEATWWGRA

Graz, am 14.11.2022

Einschreiter:

DI Alfred Liechtenstein
Liechtensteinstraße 15, 8530 Deutschlandsberg

vertreten durch:

Vollmacht gemäß
§§ 8 RAO, 10 AVG erteilt

Kosten gemäß § 19a RAO
zu Händen der Vertreterin

MAG. DR. CHRISTINA HOFMANN
RECHTSANWÄLTIN
8010 GRAZ
EINSPINNERGASSE 1
RA-CODE R608213

wegen:

ESG Nr. 47 Teile der Koralpe, Verordnung, Begutachtungsentwurf,
weitere Begutachtung

STELLUNGNAHME / EINWENDUNGEN

GEGEN DEN BEGUTACHTUNGSENTWURF FÜR DIE

**VERORDNUNG DER STMK. LANDESREGIERUNG ÜBER DIE
ERKLÄRUNG VON TEILEN DER KORALPE (AT2250000) ZUM
EUROPASCHUTZGEBIET NR. 47**

In umseits bezeichneter Rechtssache habe ich Rechtsanwältin Mag. Dr. Christina Hofmann mit meiner Vertretung beauftragt und bevollmächtigt. Meine Rechtsanwältin beruft sich auf §§ 8 RAO und 10 AVG. Durch meine ausgewiesene Vertreterin erstatte ich zu dem vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Natur- und allg. Umweltschutz, übermittelten Begutachtungsentwurf für eine Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Erklärung von Teilen der Koralpe (AT2250000) zum Europaschutzgebiet Nr. 47 binnen der gesetzten Frist nachstehende

STELLUNGNAHME MIT EINWENDUNGEN

wie folgt:

1. Ich bin Grundeigentümer der von der beabsichtigten Verordnungserlassung betroffenen Liegenschaften. Ich betreibe einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb und muss befürchten, durch die rechts- und verfassungswidrige Verordnung direkt und unmittelbar in meinen Grund- und Eigentumsrechten verletzt zu werden; mir wird als von der Verdopplung einzig betroffener Grundeigentümer ein unzulässiges Sonderopfer abverlangt.
2. Von der EU-Kommission wurde 2013 im Rahmen des gegen Österreich eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2013/4077 unter anderem die Nachnominierung zusätzlicher Gebiete für den prioritären FFH-Lebensraumtyp 6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden für das Natura-2000-Netzwerk gefordert. Von dieser Nachforderung einer Unterschutzstellung war auch die Koralpe in der Steiermark betroffen, die von der EU-Kommission als "Koralpe - Poßruck" bezeichnet worden ist. Im Jahr 2014 wurde vom Land ein fachkundiger externer Gutachter (Vegetationsökologe) unter anderem mit der Kartierung des Lebensraumtypes 6230* auf der Koralpe beauftragt.

Anzumerken ist, dass schon die Zuordnung der Koralpe zur kontinentalen biogeografischen Region falsch war und ist, weil die betroffenen Höhenlagen fachlich die alpine Region repräsentieren und die Zuordnung zur kontinentalen biogeografischen Region allein der fachlich nicht nachvollziehbaren Abgrenzung mit der politischen Landesgrenze zwischen Kärnten und der Steiermark geschuldet ist. Dies ist dem Land Steiermark seit 2014 bekannt. Die Fachstelle Naturschutz des Landes Steiermark hat damals schon festgestellt, dass die Grenze zwischen der alpinen und kontinentalen biogeographischen Region fachlich nicht nachvollziehbar an der politischen Grenze zwischen dem Bundesland Steiermark und dem Bundesland Kärnten verläuft. Belege dazu finden sich auch in der Fachliteratur (u.a. Handbuch der LRT Österreichs, Ellmayer, Traxler, Wien 2000, Grenze der Alpenkonvention, Klimaatlas Steiermark, etc.). Fachlich korrekt müsste die Grenze im Talboden verlaufen.

Mir wurde zugesagt, dass das Land Steiermark die fachlich korrekte Grenze im Zuge des nächsten biogeographischen Seminars melden wird und eine diesbezügliche Korrektur veranlassen wird. Das ist nie passiert.

3. Am 11.6.2015 hat die Steiermärkische Landesregierung beschlossen, am Ostabfall der Koralpe ein zusätzliches Natura-2000-Gebiet für den LRT 6230* im Ausmaß von ca. 750 ha an die EU nachzunominieren. Mit Bekanntmachung vom 19.10.2015 wurden daher der

EU-Kommission Teile der Koralpe als Natura 2000-Gebiet Nr. 47 - Koralpe im Ausmaß von 750 ha gemeldet.

Von der Landesregierung wurde dabei eine Gebietsausweisung vorgenommen, welche die geeigneten und qualitativ besten Flächen des LRT 6230* im Gebiet Koralpe - Poßruck umfasst sowie Flächen, die in den neuabgegrenzten Schutzgebieten (Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet) der Koralpe gelegen sind. Dies entsprach einerseits der Aufforderung der EU-Kommission und andererseits dem Bestreben des Landes Steiermark, dass Europaschutzgebiete sich mit einem Landschaftsschutzgebiet und/oder Naturschutzgebiet überschneiden. Die Gebietsmeldung umfasste fünf räumlich getrennte Bereiche; deren inhaltliche Abgrenzung und Interpretation des LRT 6230* stützt sich auf das Grundlagenwerk für Österreich von Ellmauer (2005, "GEZ-Studie") sowie darauf aufbauend auf die Aktualisierungen im Rahmen des Projektes "Basiserhebung von Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung in Österreich" (Laufzeit 2010-2013), welche in einem Ergebnisbericht sowie einer Kartieranleitung dargelegt sind. Dass die Abgrenzung bzw. Meldung (nur) dieser Flächen fachlich richtig war bzw. ist, wurde vom Bundesverwaltungsgericht in der Entscheidung vom 22.01.2016, GZ W113 2017242-1 („Windpark Handalm“) bestätigt.

Von der EU-Kommission wurde auch das Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2013/4077 eingestellt und damit festgehalten, dass mit der von der Steiermärkischen Landesregierung am 19.10.2015 gemeldeten Gebietsausweisung im betreffenden Ausmaß der im Mahnschreiben der Europäischen Kommission erwähnte Nachnominierungsbedarf für das Natura-2000-Netzwerk getilgt ist. Somit ist auch von Brüssel schon bestätigt, dass die im Jahr 2015 von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossenen und der EU-Kommission gemeldeten Flächen auf der Koralpe für das Natura 2000-Netzwerk korrekt und ausreichend dimensioniert sind. Das Gemeinschaftsrecht gebietet definitiv keine größere Gebietsausweisung als bereits 2015 der EU-Kommission gemeldet worden ist, diese Begründung geht daher ins Leere.

4. Mit dem jetzt vorliegenden Verordnungsentwurf sollen aber plötzlich zusätzliche Flächen in gravierendem Ausmaß und neue Lebensraumtypen im Gebiet als Europaschutzgebiet für das Natura-2000-Netzwerk nach dem Steiermärkischen Naturschutzgebiet verordnet werden. Und wieder wird die fachlich falsche Grenze zwischen alpiner und kontinentaler biogeografischer Region gezogen. Der EU sollen (neuerlich) Gebiete für die kontinentale biogeografische Region gemeldet werden, obwohl diese de facto in der alpinen biogeografischen Region liegen und dementsprechend eine weitaus geringere Schutzwürdigkeit haben. Denn die genannten Lebensraumtypen sind (nur) in den tieferen Lagen (also in der biogeografischen kontinentalen Region) selten und schützenswert; in der alpinen Region sie häufig anzutreffen und daher nicht von europäischer herausragender Bedeutung.

Als Grundeigentümer bin ich jetzt auf einmal von der Ausweisung einer nahezu mehr als doppelt (!) so großen Schutzgebietsfläche betroffen; daher muss ich nachstehende Argumente gegen den Verordnungsentwurf darlegen und die Rechts- und Verfassungswidrigkeit einwenden wie folgt:

- a. Die vorliegende Verdopplung der Schutzgebietsfläche ist unbegründet und sachlich nicht gerechtfertigt. Es liegen keine nachvollziehbaren Argumente vor, aus welchen der Bedarf bzw. die Erforderlichkeit der zusätzlichen Flächenausweisung

hervorgeht.

Die der EU-Kommission im Jahr 2015 bereits gemeldete Fläche wurde von der Steiermärkischen Landesregierung anhand sachgerechter Kriterien ausgewählt; sowohl das Bundesverwaltungsgericht als auch die EU-Kommission haben die Richtigkeit dieser Flächenauswahl bestätigt. Für das europäische Schutzgebietsnetz Natura-2000 nach der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie wurde somit bereits mit der Flächenauswahl 2015 ausreichend Sorge getragen.

Zwar hat das vom Büro Grünes Handwerk im Jahr 2014 kartierte Gebiet größere Flächen umfasst als die 2015 erfolgte Gebietsmeldung der Steiermärkischen Landesregierung an die EU-Kommission; die Meldung der Steiermärkischen Landesregierung hat aus diesen kartierten Flächen eine Auswahl getroffen. Bei den ausgewählten Gebieten handelt es sich jedoch um die zusammenhängenden Flächen im Untersuchungsgebiet mit entsprechender Bedeutung für das kohärente Netz Natura-2000, sodass diese in die nationale Liste aufgenommen werden. Die anderen Bereiche mit keiner bzw. nicht entsprechender Bedeutung für den Fortbestand bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps wurden richtigerweise nicht aufgenommen. Dies wurde so auch von der EU-Kommission als fachlich korrekt und den Vorgaben der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie entsprechend beurteilt.

Es gibt keine neuen Beurteilungsgrundlagen, die eine Verdoppelung der 2015 der EU-Kommission gemeldeten Flächen in der nunmehrigen Schutzgebietsausweisung rechtfertigen. Auch der im Jahr 2022 erstellte Bericht Kofler Umweltmanagement vom 30.09.2022 bringt keine neuen Erkenntnisse, er bestätigt lediglich, dass die 2014 kartierten Gebiete mehr oder weniger unverändert gültig sind. Und für die Aufnahme zusätzlicher Schutzgüter in der im Jahr 2015 der EU-Kommission gemeldeten Schutzgebietsfläche über den damals gemeldeten FFH-Lebensraumtyp 6230* hinaus, hätten zuerst einmal Managementpläne erhoben und erstellt werden müssen, so wie das auch von der Steiermärkischen Landesregierung im Rahmen des daraufhin eingestellten Vertragsverletzungsverfahrens mit Schreiben vom 26.01.2018 mitgeteilt und von der EU so auch akzeptiert worden ist. Auch dabei ging es aber nur um die der EU-Kommission bereits 2015 als Natura-2000-Netzwerk gemeldete Schutzgebietsfläche bzw. das Vorkommen allfällig zusätzlich relevanter Arten innerhalb dieser Fläche und nicht um eine Gebietsverdoppelung!

- b. Ohne nachvollziehbare fachliche Begründung soll ausschließlich ich als Grundeigentümer mit meinem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb durch die neue Gebietsausweisung geschädigt werden. Andere Grundeigentümer bleiben außen vor. Die seinerzeit vom Büro Grünes Handwerk im Jahr 2014 noch zusätzlich als potentielle Natura-2000 Flächen erfassten Bereiche hätten auch andere Grundeigentümer betroffen. Besonders im Bereich der (fachlich besser geeigneten) „vorgelagerten Bereiche“ in tieferen Lagen wären potentielle Natura-2000-Flächen im Eigentum von zahlreichen anderen Grundeigentümern gestanden. Während nunmehr jedoch all jene potentiellen Natura-2000 Flächen, die im Eigentum anderer Grundeigentümer stehen, von der zusätzlichen Ausweisung als Europaschutzgebiet für das Natura-2000-Netzwerk ausgespart bleiben, werden meine betroffenen

Grundflächen auf der Koralm an und oberhalb der Waldgrenze sogar noch verdoppelt.

Dies widerspricht auch den Erkenntnissen zum Schutzbedarf des LRT 6230* Borstgrasrasen in der einschlägigen Literatur, demnach die Flächenentwicklung der meisten Ausbildungen des Biotoptyps seit Anfang und besonders seit Mitte des 20. Jahrhunderts stark negativ war, dies jedoch v.a. bei den Beständen der tieferen Lagen und hier wieder besonders die kontinentale biogeographische Region. Die Bestände an und über der Waldgrenze haben vergleichsweise geringere Flächenverluste erlitten (Ellmauer 2005, Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter, Band 3: Lebensraumtypen des Anhangs I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Entwicklungstendenzen Borstgrasrasen).

Die (zusätzliche) Auswahl ausschließlich meiner Eigentumsflächen für das Natura-2000-Netzwerk ist somit reine Willkür. Während alle anderen Grundeigentümer verschont bleiben, sollen ohne sachliche Rechtfertigung nur mich die um das doppelte vergrößerten Schutzgebietsflächen mit den umfassenden Restriktionen der Schutzgebietsausweisung treffen. Das ist ein sachlich nicht gerechtfertigtes Sonderopfer, das mir als Grundeigentümer abverlangt wird und bewirkt auch aus diesem Grund die Verfassungswidrigkeit der Verordnung.

- c. Darüber hinaus sind die im Begutachtungsentwurf vorgesehenen Regelungen verfassungsrechtlich unzulässig. Wie schon mehrfach erwähnt stehen alle von der nunmehr verdoppelten Schutzgebietsausweisung betroffenen Grundflächen in meinem Eigentum. Als Schutzzweck und Ziel der Verordnung wird die Bewahrung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter auf meinen Flächen bestimmt. Dafür sind im Begutachtungsentwurf in § 3 sog. Managementmaßnahmen normiert:

- (1.) für die Alm die Erhaltung einer standortgerechten Beweidung, sowie
- (2.) für den Feuchtlebensraum die Auszäunung von Flächen zum Schutz vor Trittbelastung oder Verbiss durch das Weidevieh.

Diese Maßnahmen verlangen ein aktives Handeln von mir als Grundeigentümer. Sowohl mit der Bewirtschaftung meiner Alm als auch mit dem Auszäunen von Flächen werden (ausschließlich) mir Handlungspflichten auferlegt. Das ist jedoch ein verfassungswidriger Formenmissbrauch: Es ist unzulässig, mit einer generellen Verordnung individuelle Vorgaben zu treffen und individuelle Anordnungen an (nur) eine konkret bestimmte Person richten. Dies umso mehr, wenn es sich dabei nicht nur um Verbote, sondern um Gebote sowie die Vorschreibung von individuellen Handlungspflichten handelt. Für individuelle Anordnungen gebietet der Rechtsstaat die Rechtsform des Bescheids; die Festlegung in einer Verordnung ist verfassungswidrig.

An der Rechts- und Verfassungswidrigkeit des Begutachtungsentwurfes ändert dabei auch die Formulierung nichts, dass die in § 3 genannten Maßnahmen „vorrangig durch Vertragsnaturschutz“ anzustreben sind. Denn die an mich als Grundeigentümer gerichtete Anordnung soll ja auch dann bestehen, wenn kein Vertragsnaturschutz zustande kommt. Wenn dem nicht so wäre, wären die

gesamten Festlegungen in der Verordnung von vorneherein obsolet bzw. zur Zweckerreichung gänzlich ungeeignet und dann aus diesem Grund unsachlich bzw. verfassungswidrig. Denn es muss klar sein, dass bei einer Europaschutzgebietsfestlegung gegen den Willen des Grundeigentümers kein Vertragsnaturschutz zustande kommen kann und die Verordnung somit von vorneherein undurchführbar ist.

5. Anzumerken ist weiters, dass auch die im vorliegenden Begutachtungsentwurf gegenüber der Gebietsmeldung an die EU-Kommission im Jahr 2015 erfolgte Aufnahme von zusätzlichen Lebensraumtypen die Rechtswidrigkeit indiziert.

Wie bereits mehrfach festgehalten, ist die Zuordnung der Koralm zur kontinentalen biogeografischen Region falsch. Wenn nunmehr aber für die (unrichtige) kontinentale biogeografische Region noch sechs zusätzliche Lebensraumtypen als Natura-2000-Schutzgüter aufgenommen werden sollen und davon drei Lebensraumtypen schon ihrem Namen nach der alpinen biogeografischen Region zuzuordnen sind (*7240 *Alpines Schwemmland*, 4060 *Alpine Zwergstrauchheiden* und 6150 *Alpine Silikat-Urheiden*) wird die Willkür der gesamten Europaschutzgebietsfestlegung ganz offensichtlich.

6. Nicht zuletzt aufgrund der verdoppelten Schutzgebietsfläche muss ich als Grundeigentümer daher bereits jetzt die Geltendmachung erheblicher Entschädigungsansprüche ankünden. Das gesamte Gebiet ist Bestandteil meines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes. Die im Begutachtungsentwurf enthaltenen Vorgaben für die Nutzung und Bewirtschaftung meines Eigentums schränken meine Betriebsführung in ungebührlicher Weise ein und schmälern zudem meine gewinnbringende Nutzung als Ausgleichsflächen für den Pumpspeicher auf der Koralm. Dabei geht es um Millionenbeträge. Für alle diese Beeinträchtigungen muss ich vom Land Steiermark angemessen entschädigt werden.

Daher teile ich mit, dass ich bei Ausweisung des Schutzgebietes beträchtliche Ansprüche auf Entschädigung vollumfassend für alle Nachteile bei meiner land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung sowie für alle Einbußen und Erschwernisse in der Nutzung als Ausgleichsflächen für den Pumpspeicher geltend machen muss.

DI Alfred Liechtenstein